

AG_BAUGESETZGEBUNG Submission: aufschiebende Wirkung, verspätete Offerteingabe, Akteneinsicht vom 12. Juli 2013

Ag Baugesetzgebung, 2013-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Submission__aufschiebende_Wirkung__versp_tete_Offerteingabe__Akteneinsicht

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Submission: aufschiebende Wirkung, verspätete Offerteingabe, Akteneinsicht du 12 juillet 2013

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Submission: aufschiebende Wirkung, verspätete Offerteingabe, Akteneinsicht del 12 luglio 2013

Regeste

– Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, die unzweifelhaft keine Erfolgchancen hat; Interessenabwägung in den übrigen Fällen (Erw. 2 und 5) – Wer irrtümlich eine falsche Offerte eingereicht hat, muss zwingend vom Verfahren ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Eingabefrist, und sei es nur um wenige Minuten, verpasst wird (Erw. 4). – Bei einem Rückweisungsentscheid zur Neubewertung fallen Anbieterinnen und Anbieter, die gegen den Zuschlag nicht selber Beschwerde geführt haben, für den Zuschlag ausser Betracht (Erw. 4.3). – Kein Anspruch auf Einsichtnahme in Konkurrenzofferten und in nicht entscheidrelevante behördeninterne Unterlagen; Einsichtsrecht in Akten, die die Bewertung des eigenen Angebots betreffen (Erw. 7) – Abwesenheitsmeldungen einer Anwältin oder eines Anwalts sind in dringlichen Verfahren unbeachtlich (Erw. 8).

Volltext

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.07.2013 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.07.2013 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 12.07.2013

– Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, die unzweifelhaft keine Erfolgchancen hat; Interessenabwägung in den übrigen Fällen (Erw. 2 und 5) – Wer irrtümlich eine falsche Offerte eingereicht hat, muss zwingend vom Verfahren ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Eingabefrist, und sei es nur um wenige Minuten, verpasst wird (Erw. 4). – Bei einem Rückweisungsentscheid zur Neubewertung fallen Anbieterinnen und Anbieter, die gegen den Zuschlag nicht selber Beschwerde geführt haben, für den Zuschlag ausser Betracht (Erw. 4.3). – Kein Anspruch auf Einsichtnahme in Konkurrenzofferten und in nicht entscheidrelevante behördeninterne Unterlagen; Einsichtsrecht in Akten, die die Bewertung des eigenen Angebots betreffen (Erw. 7) – Abwesenheitsmeldungen einer Anwältin oder eines Anwalts sind in dringlichen Verfahren unbeachtlich (Erw. 8).

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.